



Gemeinde Oßling

mit den Ortsteilen

Döbra*Liebegast*Lieske*Milstrich*Oßling*Scheckthal*Skaska*Trado*Weißig

Bekanntmachung

Öffentliche Sitzung des Technischen Ausschusses des Gemeinderates Oßling

Am **Mittwoch, dem 09.07.2025** findet um **19.30 Uhr** im **Multimediarraum, Schulstraße 8 in 01920 Oßling** eine öffentliche Sitzung des Technischen Ausschusses des Gemeinderates Oßling statt.

Interessierte Einwohner sind zu dieser Sitzung recht herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Beschlussvorlagen
 - 3.1. Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf Ralbitz-Rosenthal „Zerna Am Sägewerk“
 - 3.2. Stellungnahme zur 5. Änderung des Bebauungsplanes „Stadtzentrum“ der Stadt Bernsdorf
 - 3.3. Nachgenehmigung der Beauftragung der Planungsleistungen Leistungsphasen 1 bis 4 – Gestaltung Dorfplatz in Oßling
 - 3.4. Nachgenehmigung des 1. Nachtrags zum Bauvorhaben „Grundhafter Ausbau Dorfallee Trado“
 - 3.5. Fortschreibung Kanal- und Gewässerkataster
 - 3.5.1. Fortschreibung Kanal- und Gewässerkataster Ortsteil Milstrich
 - 3.5.2. Fortschreibung Kanal- und Gewässerkataster Ortsteil Döbra
 - 3.5.3. Fortschreibung Kanal- und Gewässerkataster Ortsteil Skaska
4. Informationen
5. Anfragen der Ausschussmitglieder
6. Anfragen der Bürger

Die den Ausschussmitgliedern des Gemeinderates Oßling zur Verfügung gestellten Beratungsunterlagen zur oben genannten Tagesordnung können gemäß § 36 b Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Gemeindeverwaltung Oßling, Schulstraße 10, im Sekretariat in der von Zeit vom 03.07.2025 bis 09.07.2025 während der allgemeinen Dienstzeiten und auf der Internetseite der Gemeinde Oßling eingesehen werden.

Johannes Nitzsche
Bürgermeister

Gemeinderat Oßling

Index: 2598

Nummer: 01/01/2025

Abteilung: Technischer Ausschuss

☒ Beschlussvorlage		
Beratungsfolge	TOP	Sitzungstermin
Ausschuss 1:		. .
Ausschuss 2:		. .
Ortschaftsrat:		. .
Gemeinderat ☒ öffentlich ☐ nicht öffentlich	3.1.	09.07.2025

Betreff: Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf Ralbitz-Rosenthal "Zerna Am Sägewerk"

Beschlussvorlage	☐ der Verwaltung	☐ der Fraktion
	☒ des Ausschusses	☐ des Ausschussmitgliedes

Der Technische Ausschuss des Gemeinderates Oßling gibt im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Bebauungsplanes Ralbitz-Rosenthal "Zerna Am Sägewerk" nachfolgende Stellungnahme ab:

Durch die vorliegende Planung werden die Belange der Gemeinde Oßling nicht berührt.

Beratungsergebnis

Einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Beschluss- Vorschlag	Abweichender Beschluss
Ausschuss 1						
Ausschuss 2						
Gemeinderat						

BEGRÜNDUNG BEBAUUNGSPLAN „ZERNA AM SÄGEWERK“

Auftraggeber: Gemeinde Ralbitz-Rosenthal
Am Marienbrunnen 8, 01920 Ralbitz-Rosenthal

Bearbeitung: Architekturbüro Palme
Dipl.-Ing. Architektin Palme
Bautzner Berg 36, 01917 Kamenz

1. Grundlagen

1.1 Geltungsbereich

Die Bebaubarkeit des Flurstückes 2/56 der Gemarkung Zerna soll städtebaulich geregelt werden, da Erweiterungsbedarf des bestehenden Gewerbebetriebes K.IM. S. GmbH (Pool Bau) besteht.

Der Gewerbebetrieb entstand im ehemaligen Sägewerk Zerna durch Nachnutzung der vorhandenen Halle Am Sägewerk Nr.9, die sich noch im Innenbereich von Zerna befindet laut Klarstellungssatzung.

Teile der Flurstücke Fl.Nr.2/56; 2/59 und 1/6 der Gemarkung Zerna gelegen am Ostrand von Zerna an der Straße „Am Sägewerk“ sollen mit diesem Bebauungsplan städtebaulich geregelt werden. Die Verkehrsmäßige Erschließung erfolgt durch die Straßenanbindung an die Straße „Am Sägewerk“ auf Fl.Nr.1/7 Gemarkung Zerna und über Fl.Nr.2/59.

Die Grenzen für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes werden gemäß den im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellung festgelegt. Der Geltungsbereich hat eine Größe von 2.567m².

1.2. Planungserfordernis und Zielstellung der Planung

Die Planungsabsicht der Gemeinde Ralbitz-Rosenthal zielt darauf, am Ostrand von Zerna die geplante Erweiterung des bestehenden Gewerbebetriebes K.IM. S. GmbH (Poolbau) zuzulassen und baurechtlich zu sichern.

Zur Sicherung des naturschutzfachlichen Ausgleichs werden entlang der östlichen und nördlichen Plangrenze entsprechende zeichnerische und textliche Festsetzungen getroffen.

Die Baustruktur im Umfeld ist dörflich geprägt. Die Erschließung ist aufgrund der Lage an der Straße „Am Sägewerk“ gesichert. Die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen werden auf der Planfläche festgesetzt.

Anhaltspunkte zur Beeinträchtigung von Natura 2000 Gebieten bestehen nicht.

Ein Umweltbericht und Artenschutzfachbeitrag liegen als Anlagen bei.

1.3. Stand der örtlichen/überörtlichen Planungen

Landesentwicklungsplan (LEP) Sachsen

Der Landesentwicklungsplan setzt unter Z.2.2.1.4 das Ziel, dass die Ausweisung neuer Baugebiete außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nur in Ausnahmefällen zulässig ist. Solche neuen Baugebiete sollen nur in städtebaulicher Anbindung an vorhandene im Zusammenhang bebauten Ortsteile festgesetzt werden.

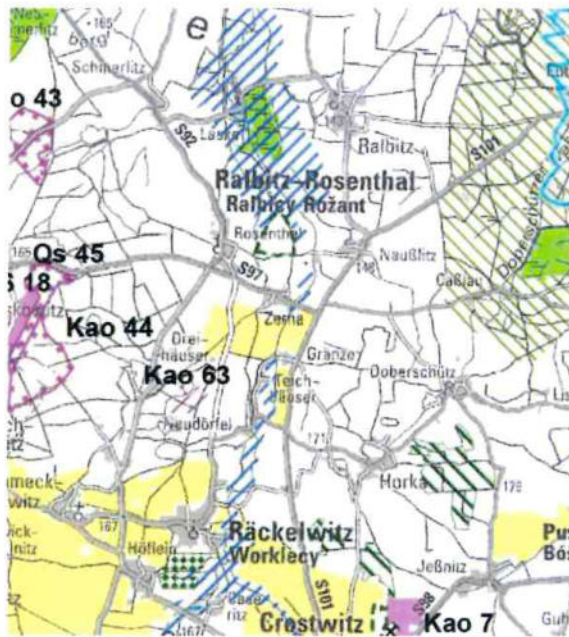


Abb.1 Regionalplan 6.12.2019

In der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberlausitz Niederschlesien werden keine Ausweisungen für den Geltungsbereich dargestellt. In der Nachbarschaft ist das Überschwemmungsgebiet des Klosterwassers zu beachten.

Flächennutzungsplan (FNP)

Der Verwaltungsverband „Am Klosterwasser“ hat einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan.

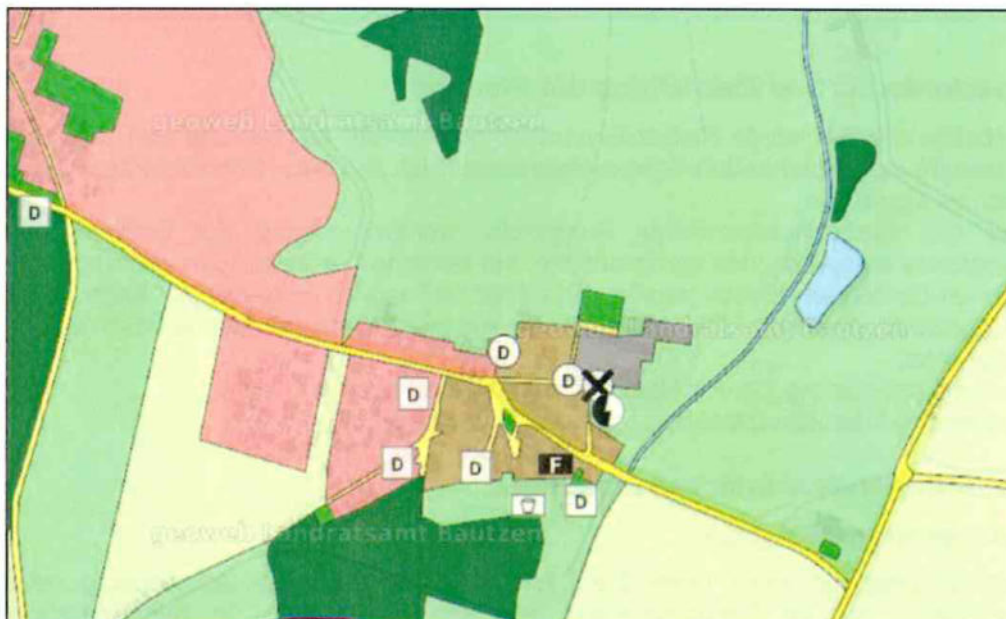
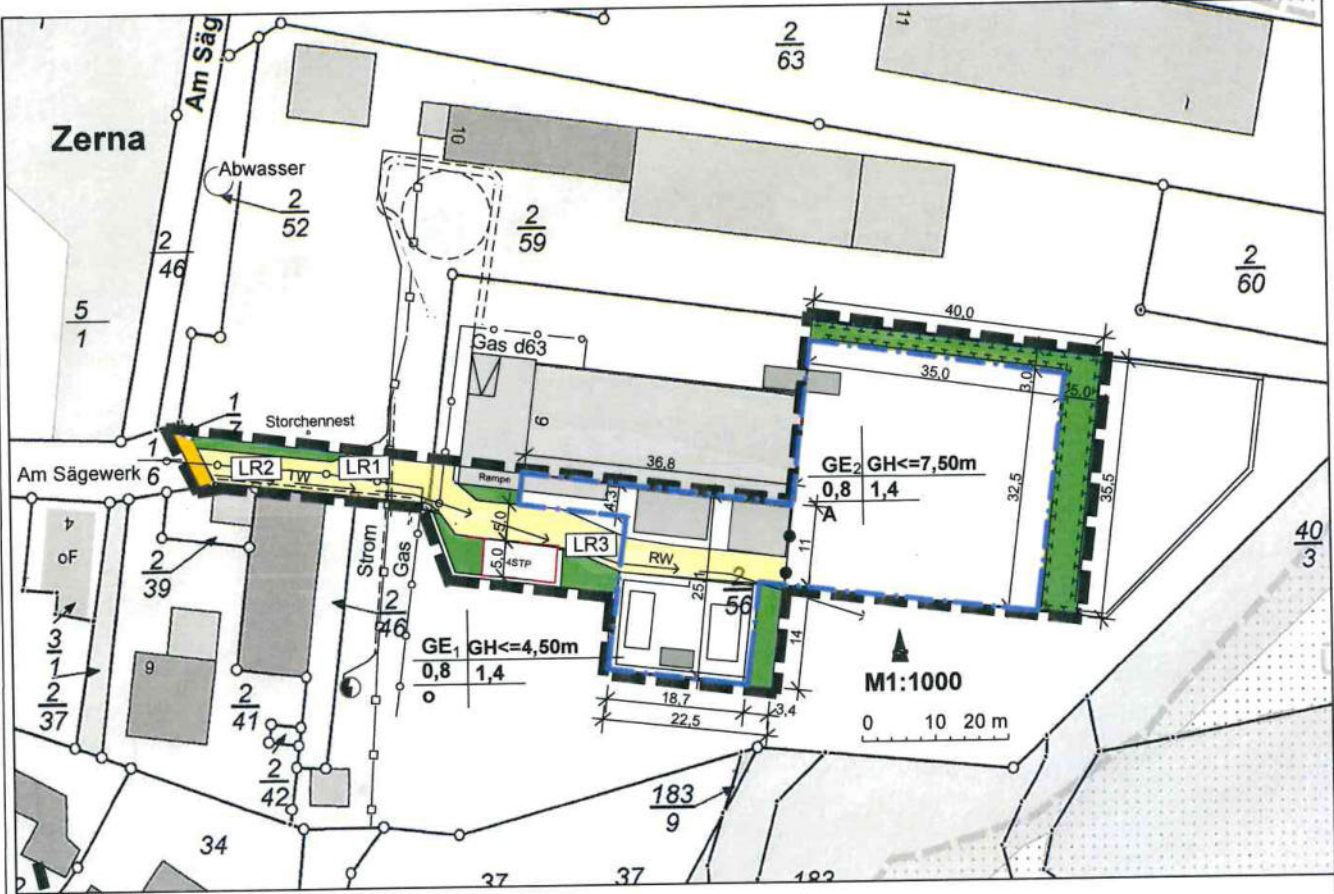


Abb.2: 6.Änderung FNP-Verwaltungsverband „Am Klosterwasser“ Ortsteil Zerna
Gemeinde Ralbitz Rosenthal -Teilausschnitt Zerna Fassung 7.09.2020

BEBAUUNGSPLAN RALBITZ-ROSENTHAL
ZERNA AM SÄGEWERK

Entwurf 02.06.2025 Dipl.Ing.Architektin Palme



- Sonstige Planzeichen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
 - Stellplätze für PKW
- Hinweise
- Gebäudebestand
 - 2/56 vorhandene Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A. Planzeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1, Nr. 1 BauGB)
- GE Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)
2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 BauNVO)
- Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Nutzungsschablone in der Planzeichnung festgelegt.
- | Nutzungsschablone | |
|---------------------------|--|
| Art der baulichen Nutzung | Anzahl der Vollgeschosse |
| Grundflächenzahl | Geschossflächenzahl |
| Bauweise | |
| I | max. zulässige Zahl der Vollgeschosse (als Höchstmaß) |
| GFZ 1,4 | max. mögliche Geschossflächenzahl |
| GRZ 0,8 | max. mögliche Grundflächenzahl |
| GH 7,5m | max. zulässige Gebäudehöhe (Firsthöhe) |
| | Außenwandhöhe vom mittleren Niveau der angrenzenden Straße bis First höchstens |
3. Bauweise (§ 22 Abs. 3 BauNVO)
- o offene Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)
 - A abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)
- Gebäudelängen bis 72m zulässig
- Baugrenze § 23 (1) BauNVO
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen oder des Maßes der baulichen Nutzung

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1, Nr. 11 BauGB)
- Straßenverkehrsfläche öffentliche
 - Straßenverkehrsfläche privat
5. Versorgungsanlagen und -leitungen (§ 9 Abs. 1, Nr. 12, 13 und 14 BauGB)
- vorhandene Trinkwasserleitung
 - vorhandene Gasleitung
 - vorhandene Stromleitung
 - vorhandene Regenwasserleitung RW

- Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen
- mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- Für die in der Planzeichnung festgesetzten Flächen mit Leitungsrechten wird der Kreis der Begünstigten wie folgt bestimmt:
- LR1 Geh-Fahr- u. Leitungsrecht für Strom SachsenNetz GmbH
 - LR2 Geh-Fahr- u. Leitungsrecht für Trinkwasser ewag
 - LR3 Geh-Fahr- u. Leitungsrecht für RW Gemeinde Ralbitz-Rosenthal

6. Planungen und Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft
- Grünflächen § 5 Abs. 2 Nr. 5 privat
- Pflanzfestsetzungen
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Angelegt wird ein 3m-5m breiter Gehölzgürtel mit Sträuchern und Laubbäumen entsprechend Pflanzliste.
- zu verwendende Arten:
- | Sträucher: | | |
|------------------|----------------------|--|
| Corylus avellana | (Haselnuss) | |
| Prunus spinosa | (Schlehe) | |
| Rosa canina | (Hundsrose) | |
| Sambucus nigra | (Schwarzer Holunder) | |
| Crataegus sp. | (Weißdorn) | |

- 6.1. Begrenzung der Bodenversiegelung
- Die Befestigung der Stellplätze und ihren Zufahrten ist nur mit wasserdurchlässigen Aufbau zulässig (z.B. Rasenpflaster, Schotterrasen oder Pflaster mit mehr als 30% Fugenanteil.)
- 6.2. Rückhaltung von Niederschlagswasser
- Das auf den Grundstücken anfallende, unbelastete Niederschlagswasser ist auf dem Baugrundstück zurückzuhalten (z.B. Zisternen) oder zu verwerten (als Brauchwasser) oder zu versickern.

B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

- gemäß § 9 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung § 89 SächsBO
- Gestaltung des Daches
 - Im Gewerbegebiet gibt es keine Einschränkung hinsichtlich der Dachform.
 - Freiflächen
 - Die nicht überbaubaren und nicht überbauten Grundstücksflächen sind, soweit sie nicht als Stellplätze und Zufahrten genutzt werden, zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten.
- C. Hinweise
- Flächen für Stellplätze und Garagen
 - Die für das Grundstück erforderlichen privaten Stellplätze sind auf den Baugrundstück entsprechend der SächsBO nachzuweisen.
 - Meldepflicht von Bodenfunden
 - Auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 SächsDSchG wird hingewiesen. Das Landesamt für Archäologie Sachsen ist bei Bodeneingriffen tiefer 0,30m zu beteiligen, da sich das Gebiet im archäologischen Relevanzbereich befindet.
 - Bodenschutz / Altlasten
 - Unbelasteter Bodenaushub ist im Bauvorhaben selbst bzw. bei anderweitigen Maßnahmen einer Verwertung zuzuführen. Zum Schutz des Bodens vor schädlichen Veränderungen sind die §§ 4 und 7 BBodSchG zu beachten. Im Rahmen der Baumaßnahmen bekannt gewordene oder vom Verpflichteten verursachte schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten sind gemäß § 13 Abs. 3 SächsKrWBodSchG der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde mitzuteilen.
 - Besonderer Schutz von Grenz- und Vermessungsmarken
 - Gemäß § 6 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (SächsVermKatG) sind Grenz- und Vermessungsmarken besonders geschützt. Insbesondere dürfen diese nicht entfernt oder verändert werden. Gefährdete Grenzmarken sollten durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbV) gesichert werden.
 - Bohranzeige-/Bohrergebnismittelungspflicht
 - Es besteht Bohranzeige- und Bohrergebnismittelungspflicht gegenüber dem Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie.
 - Vorsorgender Radonschutz
 - Zum vorsorgenden Schutz vor erhöhter Strahlenbelastung durch Zutritt von Radon in Aufenthaltsräume wird empfohlen bei geplanten Neubauten generell einen Radonschutz vorzusehen oder von einem kompetenten Ingenieurbüro die radiologische Situation auf dem Grundstück und den Bedarf an Schutzmaßnahmen abklären zu lassen.
 - Naturschutz
 - Festgesetzte Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Pflanzmaßnahmen sind in der auf die Anzeige der Nutzungsaufnahme gemäß § 82 Abs. 2 SächsBO folgende Pflanzperiode abzuschließen. Die Beseitigung von Gehölzen ist im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September Brut- und Aufzuchtzeit europäischer Vogelarten) nicht gestattet.
- Bautätigkeit mit Auslegerkränen sind auf den Zeitraum außerhalb der sensiblen Brutphase des örtlichen Storchenspaars von Anfang April bis Anfang Juli zu legen.

AUSFERTIGUNG

Der Bebauungsplan Ralbitz-Rosenthal "Zerna Am Sägewerk" bestehend aus der Planzeichnung und textlichen Festsetzungen mit Planstand sowie der Begründung mit Umweltbericht und Artenschutzfachbeitrag wird hiermit ausgefertigt.

Ralbitz-Rosenthal, den (Bürgermeister) (Siegelabdruck)

BEKANNTMACHUNG

Die Satzung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im Amtsblatt des Verwaltungsverbandes "Am Klosterwasser" KW.../2025 vom 2025 durch Abdruck ortsüblich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 4 SächsGemO) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung ist am Tag der Bekanntmachung in Kraft getreten.

Ralbitz-Rosenthal, den (Bürgermeister) (Siegelabdruck)

BEBAUUNGSPLAN RALBITZ-ROSENTHAL
ZERNA AM SÄGEWERK

Auftraggeber: Gemeinde Ralbitz-Rosenthal
Am Marienbrunnen 8 01920 Ralbitz-Rosenthal

Bearbeitung: Entwurf 2. Juni 2025

Architekturbüro Ilona Palme
Bautzner Berg 36, 01917 Kamenz
Tel 03578 315319 Handy 01735826714
e-mail: Palme.Kamenz@t-online.de

Gemeinderat Oßling

Index: 2599

Nummer: 02/01/2025

Abteilung: Technischer Ausschuss

☒ Beschlussvorlage		
Beratungsfolge	TOP	Sitzungstermin
Ausschuss 1:		. .
Ausschuss 2:		. .
Ortschaftsrat:		. .
Gemeinderat		
☒ öffentlich ☐ nicht öffentlich	3.2.	09.07.2025

Betreff: Stellungnahme zur 5. Änderung des Bebauungsplanes "Stadtzentrum" der Stadt Bernsdorf

Beschlussvorlage	☐ der Verwaltung	☐ der Fraktion
	☒ des Ausschusses	☐ des Ausschussmitgliedes

Der Technische Ausschuss des Gemeinderates Oßling gibt im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur 5. Änderung des Bebauungsplanes "Stadtzentrum" der Stadt Bernsdorf nachfolgende Stellungnahme ab:

Durch die vorliegende Planung werden die Belange der Gemeinde Oßling nicht berührt.

Beratungsergebnis

Einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Beschluss- Vorschlag	Abweichender Beschluss
Ausschuss 1						
Ausschuss 2						
Gemeinderat						

1 Allgemeine Angaben

Das Stadtzentrum Bernsdorf wurde auf der bauplanerischen Grundlage des Bebauungsplans „Stadtzentrum“ erschlossen. Im Stadtzentrum haben sich bisher ausschließlich Handelbetriebe und Dienstleistungsbetriebe angesiedelt. Wohnnutzungen wurden bisher nicht umgesetzt.

Die Stadt Bernsdorf verfügt über ein Einzelhandels- und Zentrenkonzept vom 02.02.2020. Nach dem Konzept liegen die Grundstücksflächen zwischen dem Ankerglasplatz und dem Saxoniagraben innerhalb des zentralen Versorgungsbereiches der Stadt. Die Hauptgeschäftslage ist dabei die Ernst-Thälmann-Straße.

1.1 Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Das Bernsdorfer Stadtzentrum entstand auf Grundlage des Ursprungsbebauungsplans aus dem Jahr 1999 – 2000. Als verbindlicher Bebauungsplan gilt die 1. Änderung in seiner Bekanntmachung vom 17.04.2010, welche den Ursprungsplan ersetzt.

Im Bernsdorfer Stadtzentrum plant die Stadt auf Grundlage ihres Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes vom 02.06.2020, das Areal zwischen Saxoniagraben und Ankerglasplatz als zentralen Versorgungsbereich für die gesamtstädtische Versorgung planungsrechtlich zu sichern.

Der Stadt liegt ein Antrag für die Errichtung eines Einzelhandelsbetriebes der Nahversorgung (Discounter) innerhalb der Flächen der 4. Änderungsplanung vor.

Mit der 5. Änderungsplanung soll die bis dato unzulässige Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben aller Art aufgehoben und ein Einzelhandelsbetrieb der Nahversorgung mit einer Verkaufsfläche von max. 800 m² und Geschossfläche von 1.350 m² zugelassen werden.

Alle anderen Festsetzungen werden von der 5. Änderung des Bebauungsplans nicht berührt.

Der Stadtrat der Stadt Bernsdorf hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 19.06.2025 die 5. Änderung des Bebauungsplans „Stadtzentrum“ beschlossen. Die 5. Änderung des Bebauungsplans erfolgt als Text-Bebauungsplan im Aufstellungsverfahren nach § 13a BauGB.

Die Anwendungsvoraussetzungen für einen Text-Bebauungsplan liegen vor, da mit der 5. Änderung des Bebauungsplans nur die textliche Änderung der zulässigen Nutzung vorgesehen ist.

Die Anwendungsvoraussetzungen des Aufstellungsverfahrens gemäß § 13a BauGB liegen vor:

- Die 5. Änderungsplanung befindet sich im Geltungsbereich der rechtsverbindlichen 4. Änderung des Bebauungsplans und dient der Nachnutzung von Flächen der Innenentwicklung.
- Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter (Natura-2000-Gebiete). Das Plangebiet selbst liegt außerhalb von Schutzausweisungen nach BNatSchG.
- Die zulässige Grundfläche i. S. § 19 Abs. 2 BauNVO liegt unter 20.000 m².
- Die Art der geplanten Nutzung begründet nicht die Zulässigkeit von UVP-pflichtigen Vorhaben nach dem UVPG oder Landesgesetz.
- Es sind keine Anhaltspunkte erkennbar, die erwarten lassen, dass Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 BImSchG zu beachten sind.

1.2 Angaben zum Plangebiet

Gemarkung:	Bernsdorf
Flur:	1
Flurstück:	Teile aus 212/59 und 212/45
Größe:	ca. 4.460 m ²
Gegenwärtige zulässige Nutzung:	eingeschränktes Gewerbegebiet
Geplante Nutzung:	eingeschränktes Gewerbegebiet

Abbildung 1: Lage des Plangebietes im verbindlichen Bebauungsplan (4. Änderung) in seiner Bekanntmachung vom 29.06.2024 (rote Markierung)



Legende:



Plangebiet 4. Änderung B-Plan „Stadtzentrum“



Plangebiet 5. Änderung B-Plan „Stadtzentrum“



eingeschränktes Gewerbegebiet

Text-Bebauungsplan
5. Änderung Bebauungsplan „Stadtzentrum“ der Stadt Bernsdorf

Textliche Festsetzungen

1 Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Als Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplans „Stadtzentrum“ werden die Teile der Flurstücke 212/59 und 212/45 der Flur 1 in der Gemarkung Bernsdorf festgesetzt.

Abbildung: Lage des Plangebietes im rechtsverbindlichen Bebauungsplan (4. Änderung)



Legende:



Plangebiet 4. Änderung B-Plan „Stadtzentrum“



Plangebiet 5. Änderung B-Plan „Stadtzentrum“



eingeschränktes Gewerbegebiet

2 Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 8, 16 – 20 BauNVO)

Im Geltungsbereich der 5. Änderungsplanung ist ein Einzelhandelsbetrieb für Sortimente der Bernsdorfer Sortimentsliste mit einer Verkaufsfläche von höchstens 800 m² und Geschossfläche von 1.350 m² zulässig. Die Unzulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben aller Art der 4. Änderungsplanung wird aufgehoben.

3 Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Das Plangebiet berührt das Bodendenkmal „mittelalterlicher Ortskern [D-51380-01]; mittelalterliche Befestigung und spätmittelalterliche Einzelsiedlung [D-51380-04]“ i.S. § 2 SächsDSchG.

Vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs- und Bauarbeiten müssen durch das Landesamt für Archäologie im von Bautätigkeit betroffenen Areal archäologische Grabungen durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren.

4 Hinweis zum Plan

Die Planzeichnung und die nicht geänderten Festsetzungen der rechtsverbindlichen 4. Änderung des Bebauungsplans in ihrer Bekanntmachung vom 06.04.2024, behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

5 Hinweise zum Vollzug

Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Erdgasversorgung und Elektroversorgung

Im Geltungsbereich der 5. Änderungsplanung sind Flächen zugunsten der SpreeGas GmbH und Envia AG (s. Leitungsbestandspläne – Anlage der Begründung) mit Leitungsrecht belastet. Der Schutzstreifen beträgt 3,0 m über die jeweilige Leitungsachse.

Artenschutz

Die Realisierung von Vorhaben ist nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass Vögel und andere unter Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG fallende Arten nicht beeinträchtigt werden.

Gemeinderat Oßling

Index: 2600

Nummer: 03/01/2025

Abteilung: Technischer Ausschuss

☒		Beschlussvorlage
Beratungsfolge	TOP	Sitzungstermin
Ausschuss 1:		. .
Ausschuss 2:		. .
Ortschaftsrat:		. .
Gemeinderat		
☒ öffentlich ☐ nicht öffentlich	3.3.	09.07.2025

Betreff: Nachgenehmigung der Beauftragung der Planungsleistungen Leistungsphasen 1 bis 4 - Gestaltung Dorfplatz in Oßling

Beschlussvorlage	☐	der Verwaltung	☐	der Fraktion
	☒	des Ausschusses	☐	des Ausschussmitgliedes

Der Technische Ausschuss des Gemeinderates Oßling beschließt die Nachgenehmigung der Beauftragung von Planungsleistungen für das Vorhaben "Neugestaltung Dorfplatz Oßling" an das Planungsbüro

CommunalConcept - Ingenieurbüro Peter Linke
Markt 13
01936 Königsbrück

für die Leistungsphasen 1 bis 4 in Höhe von insgesamt 6.275,98 € brutto gemäß Honorarangebot vom 05.04.2026.

Das Vorhaben "Neugestaltung Dorfplatz Oßling" umfasst die Fläche des ehemaligen Gasthofs Oßling und der gegenüberliegenden Verkehrsfläche (Bushaltestelle).

Beratungsergebnis

Einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Beschluss- Vorschlag	Abweichender Beschluss
Ausschuss 1						
Ausschuss 2						
Gemeinderat						

Siehe Rückseite!

Begründung:

Das Gebäudeensemble des ehemaligen Gasthofs "Haschke" in Oßling wurde in den Jahren 2021 und 2022 von der Gemeinde erworben. Nach Prüfung der Gegebenheiten war der Abriss aus Sicherheitsgründen die einzige sinnvolle und wirtschaftliche Möglichkeit, da die Gebäude mittlerweile teilweise einsturzgefährdet waren. Das öffentliche Interesse der Gemeinde an einer Beräumung des Grundstücks bestand hauptsächlich aus der Verkehrssicherung des angrenzenden öffentlichen Raums und der effektiven Raumnutzung im Ortskern. Im Jahr 2023 wurde das Objekt mit einer 90% Förderung aus Mitteln des Landesbrachenprogramms abgerissen.

Mit Gemeinderatsbeschluss 32/03/2023 soll die Nachnutzung der Fläche als Gewerbefläche für die Nahversorgung und als generationsübergreifender Ort der Begegnung (Dorfmittelpunkt) gestaltet werden.

Die Möglichkeit der Errichtung einer Gewerbeeinheit für die Nahversorgung wurde geprüft. Derzeit kann kein Investor gewonnen werden. Nach Rücksprache mit dem Ortsvorsteher soll mit der Planung der Neugestaltung des Dorfplatzes nun begonnen werden. Gleichzeitig soll die angrenzenden Grünflächen und die Bushaltestelle mit betrachtet werden. Ziel ist es, mit Erreichen der Leistungsphase 4 Fördermittel für die Neugestaltung des Dorfplatzes, sowie dem barrierefreien Ausbau der Bushaltestelle zu akquirieren. Das Konzept soll mit dem Ortschaftsrat Oßling abgestimmt werden.

Für das Vorhaben "Sportpark Oßling" im Jahr 2022 wurde eine Markterkundung durch Einholung mehrerer Angebote für vergleichbare Planungsleistungen durchgeführt. Nach Auswertung der Angebote erhielt das CommunalConcept - Ingenieurbüro Peter Linke als wirtschaftlichstes Unternehmen den Zuschlag. Das Planungsbüro ist somit der Gemeindeverwaltung bestens bekannt. Es arbeitet zuverlässig, wirtschaftlich und besitzt die entsprechende Fachkunde. Daher soll das Ingenieurbüro auch für das Vorhaben "Neugestaltung Dorfplatz in Oßling" beauftragt werden.

Die Bestandteile der Planung sind:

- Die Einbindung einer verbliebenen Saalmauer in die Gesamtplanung
- Die Einbindung des vorhandenen Brunnens in die Gesamtplanung
- Pflanzarbeiten unter Beachtung der angrenzenden Bebauung
- Errichtung einer regelrechten Bushaltestelle
- Wege- und Platzbefestigungen
- Öffentliche Beleuchtung und weitere Einrichtungen der Stromversorgung
- Berücksichtigung von jährlichen Veranstaltungen, wie z. B. das Maibaumsetzen
- Einordnung von Kommunalmöbeln

Für die Vorplanung Dorfplatzgestaltung Oßling sind im Haushaltsplan 5.000 € bei der Haushaltsstelle 111305.443104 (Liegenschaftsverwaltung, Sachverständigenkosten) eingestellt. Für den Differenzbetrag von ca. 1.300 € werden Mehreinnahmen aus der Gewerbesteuer genutzt.

Projekt: 25-006
 Projekt Kurzbezeichnung Dorfplatz ehemaliger Gasthof in Oßling
 Auftraggeber: Gemeinde Oßling
 Schulstraße 10
 01920 Oßling

Honorarberechnung: 2021. §39 Freianlagen
 Vertrag vom: 05.04.2025
 Honorartafeln gem. § 40 HOAI
 Anrechenbare Kosten / VEs gemäß §§ 4,38 HOAI
 Zuschlag gemäß § 36 HOAI
 Besondere Leistungen gem. § 3(2) HOAI
 Nebenkosten gem. § 14 HOAI

Honorarzone gem. § 40 (2)-(5) HOAI: II
 Honorarsatz: Basis Honorarsatz (0 %)

Kostenschätzung

Kosten 63.025,00
 Anrechenbare Kosten / VE 63.025,00
 Grundhonorar (100 %) 11.551,86

Nr.	Leistungsphasen	Phase nach HOAI	% nach HOAI	vereinb.	Betrag	aus Phase
1	Grundlagenermittlung	KB	3,00 %	3,00 %	346,56	KS
2	Vorplanung	KB	10,00 %	10,00 %	1.155,19	KS
3	Entwurfsplanung	KB	16,00 %	16,00 %	1.848,30	KS
4	Genehmigungsplanung	KB	4,00 %	2,00 %	231,04	KS
5	Ausführungsplanung	KB	25,00 %	25,00 %	2.887,97	KS
6	Vorbereitung der Vergabe	KB	7,00 %	7,00 %	808,63	KS
7	Mitwirkung bei der Vergabe	KB	3,00 %	3,00 %	346,56	KS
8	Objektüberwachung - Bauüberwachung und Dokumentation	KB	30,00 %	30,00 %	3.465,56	KS
9	Objektbetreuung	KB	2,00 %	1,00 %	115,52	KS
Gesamtsumme				97,00 %	11.205,33	

Besondere Leistungen (Zeit)

05.04.2025	20,00	h 42,00	Bestandsaufnahme, Vermessung	840,00
05.04.2025	10,00	h 65,00	Bestandsaufnahme, Vermessung	650,00
Summe:				1.490,00

Nebenkosten

05.04.2025	Nebenkosten prozentual			
	Nebenkosten: 4,00 %	Basis: 12.695,33		507,81
Summe:				507,81

Honorar-Zusammenfassung:

Honorar	Anlage 1	11.205,33
Grundhonorar		11.205,33
Besondere Leistungen (Zeit)		1.490,00
Nebenkosten		507,81
Zwischensumme		13.203,14
Netto-Gesamthonorar		13.203,14
zuzügl. 19 % MwSt.		2.508,60
Brutto-Gesamthonorar		15.711,74

Projekt:	25-006
Projekt Kurzbezeichnung	Dorfplatz ehemaliger Gasthof In Oßling
Auftraggeber:	Gemeinde Oßling Schulstraße 10 01920 Oßling

Honorarberechnung: 2021. §39 Freianlagen

Kostenermittlungsphase Kostenschätzung

Auflistung der Kosten/VEs nach DIN 276-1/2008 HOAI (Hochbau):

Kostengr.	Bezeichnung	Betrag/VEs
PAUSCHAL	Pauschal	63.025,00
Summe (Netto):		63.025,00
Anrechenbare Kosten/VEs:		63.025,00
Pauschal anrechenbar:		63.025,00
Interpolation Anlage 1		
Nächstniedriger Tabellenwert:		60.000,00 (a)
Basishonorarsatz		11.085,00 (b)
Oberer Honorarsatz		13.332,00 (c)
Nächsthöherer Tabellenwert:		75.000,00 (aa)
Basishonorarsatz		13.400,00 (bb)
Oberer Honorarsatz		16.116,00 (cc)
Interpolation Basishonorarsatz:		
$b + (\text{anrechenbare Kosten} - a) * (bb - b) / (aa - a)$		
Errechneter Basishonorarsatz:		11.551,86 (bbb)
Interpolation Oberer Honorarsatz:		
$c + (\text{anrechenbare Kosten} - a) * (cc - c) / (aa - a)$		
Errechneter Oberer Honorarsatz:		13.893,44 (ccc)
Vereinbarter Honorarsatz:	Basishonorarsatz (0 %)	
Interpolation HOAI-Wert:	$bbb + ((ccc - bbb) * \text{Honorarsatz})$	
Grundhonorar (100%):		11.551,86

Gemeinderat Oßling

Index: 2601

Nummer: 04/01/2025

Abteilung: Technischer Ausschuss

	☒	Beschlussvorlage
Beratungsfolge	TOP	Sitzungstermin
Ausschuss 1:		..
Ausschuss 2:		..
Ortschaftsrat:		..
Gemeinderat		
☒ öffentlich ☐ nicht öffentlich	3.4.	09.07.2025

Betreff: Nachgenehmigung des 1. Nachtrags zum BV "Grundhafter Ausbau Dorfallee Trado"

Beschlussvorlage	☐	der Verwaltung	☐	der Fraktion
	☒	des Ausschusses	☐	des Ausschussmitgliedes

Der Technische Ausschuss des Gemeinderates Oßling genehmigt nachträglich das 1. Nachtragsangebot der Firma Straßen- und Tiefbau GmbH See, Zum Stausee 32 in 02906 Niesky für das Bauvorhaben "Los 1 - Grundhafter Ausbau der Dorfallee Trado" mit den Leistungen Erd-, Entwässerungskanal und Verkehrswegebauarbeiten in Höhe von 13.187,90 € brutto entsprechend der Anlagen.

Beratungsergebnis

Einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Beschluss- Vorschlag	Abweichender Beschluss
Ausschuss 1						
Ausschuss 2						
Gemeinderat						

Siehe Rückseite!

Begründung:

Die technische, wirtschaftliche und sachliche Begründung für das 1. Nachtragsangebot ist dem Feststellungsvermerk des Ingenieurbüros Hufeland vom 11.06.2025 zu entnehmen.

Die Ausführung der Baumaßnahme kann nur unter Vollsperrung des Straßenabschnittes durchgeführt werden. Somit musste die Beauftragung des Nachtragsangebotes durch den Bürgermeister noch während der Bauphase erfolgen, um die vorhandene Vollsperrung und Ausweisung der Umleitungsstrecke (auch hinsichtlich des ÖPNV) zu nutzen.

FESTSTELLUNGSVERMERK zum Nachtragsangebot

BERATUNG, PLANUNG FÜR TIEF- UND STRASSENBAU, BAUÜBERWACHUNG, BEWEISSICHERUNG

Bauherr: Gemeindeverwaltung Oßling
Baumaßnahme: Grundhafter Ausbau der Dorfallee Trado
Auftragnehmer: Straßen- und Tiefbau GmbH See

1. Nachtragsangebot vom 20./21.03.2025

Technische, wirtschaftliche und sachliche Begründung

Mit Beginn der Baumaßnahme wurde der AN aufgefordert den Zustand des bei Straßenbau-Km 0+400 kreuzenden Entwässerungskanals mittels Kamerabefahrung zu untersuchen und zu dokumentieren. Die Kanaluntersuchung (s.h. auch Anlage 1 – Protokoll der Kamerauntersuchung) hat Folgendes ergeben:

- Verschobene Muffenverbindungen, Boden ist sichtbar,
- Undichtigkeiten,
- Wurzeleinwuchs im Muffenbereich und
- ein Rohrbruch.

Der AN wurde aufgefordert ein Angebot für die Sanierung des Kanals im Inlining – Verfahren zu unterbreiten, da diese Leistungen nicht Bestandteil des bisherigen Bauauftrages sind.

Die Firma Straßen- und Tiefbau GmbH See hat für die erforderlichen Leistungen ein Nachtragsangebot unterbreitet. Das Nachtragsangebot endet mit einer Nettoangebotssumme von **11.082,27€.**

Die Prüfung des Angebotes hat Folgendes ergeben:

- Der Nachtrag 1 beinhaltet die Positionen 4. 1.10 bis 4. 1.70. Diese sind in ihrer Gesamtheit für Kanalsanierung erforderlich.
- Alle Positionen sind Nachunternehmerleistungen. Sie liegen nicht im Leistungsspektrum des AN.
- Die Einzelpreiskalkulation zeigt, dass die Nachtragsleistung auf der Grundlage des Hauptangebots kalkuliert wurde. Alle Zuschläge entsprechen der Urkalkulation.

Eine vergleichbare Sanierung durch Kanalneubau hätte zu einer Verzögerung des Bauablaufs geführt. Die Kosten für eine Kanalerneuerung belaufen sich auf rd. 13.842 € und wären somit rd 2.760,00 € (netto) höher.

Zusammenfassung

Der vorliegende Nachtrag der Firma Straßen- und Tiefbau GmbH See wurde inhaltlich geprüft und kann bestätigt werden.

Die Auftragssumme erhöht sich um:

Nettosumme 1. Nachtrag (inkl. 2% NL):	11.082,27 €
19% MwSt.:	2.569,63 €
Bruttosumme:	13.187,90 €

Alle Bedingungen des § 2 VOB/B und des Hauptvertrages werden erfüllt.

Bautzen, den 11.06.2025



Dipl.-Ing. Hans-Uwe Hufeland

Anlagen

Nachtrag der Trappinfra Rohrbau Welzow GmbH
Anlage 1 – Protokoll der Kamerauntersuchung



Straßen- und Tiefbau GmbH See
Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Sitz See | AG Dresden HRB 4064
Geschäftsführer: Wolfgang Riedel
Geschäftsführerin: Sophie Schieback

Zum Stausee 32
02906 Niesky

Tel. +49 3588 2557-0
Fax +49 3588 2557-23
info@stb-see.de
www.stb-see.com

Straßen- und Tiefbau GmbH See - Zum Stausee 32 - 02906 Niesky

Sparkasse
Oberlausitz - Niederschlesien
IBAN: DE63 8505 0100 0043 0008 19
BIC: WELADED1GRL

1. Nachtrag

Projektdaten:

Projektbezeichnung: Oßling OT Trado-grdhft. Ausbau Dorfallee
Projektname: 2025-0002

Auftraggeberdaten

Auftraggeber: Gemeinde Oßling
Straße: Schulstraße 10
PLZ: 01920
Ort: Oßling

LV-Daten:

LV-Bezeichnung: Erd-, Entwässerungskanal- und
Verkehrswegebauarbeiten
LV-Name: Los 1
LV-Betrag: 11.082,27 EUR

Angebotssumme:

zuzüglich 19,00 % Mehrwertsteuer:

11.082,27 EUR

2.105,63 EUR

Angebotssumme brutto:

13.187,90 EUR

Rechnerisch, technisch, wirtschaftlich
geprüft und festgestellt auf

EUR 13.187,90

Die Bedingungen des § 2 VOB/B und
Hauptauftrages einschließlich etwaiger
Nachträge sind erfüllt.

11.6.2025

Datum

Ingenieurbüro Hufeland

geprüft im Auftrag der
IG J. Kilian mbH

1. Nachtrag

Projekt:	2025-0002	Oßling OT Trado-grdhft. Ausbau Dorfallee		
LV:	Los 1	Erd-, Entwässerungskanal- und Verkehrswegebauarb..		
OZ	Leistungsbeschreibung	Menge ME	Einheitspreis in EUR	Gesamtbetrag in EUR
4.	NACHTRÄGE			
4.1.	1. Nachtrag Sanierung Durchlass			
	*** Nachtrag 1 Wasserhaltung:			
4.1.10	*** Nachtrag 1 Einrichtung Wasserhaltung durch Kombi-Saugwageneinsatz für die gesamte Bauzeit	1,000 St	560,00 ✓	560,00 ✓
	*** Nachtrag 1 Grundreinigung vor Partliner:			
4.1.20	*** Nachtrag 1 Setzen von Absperrblasen > DN 200-350 Setzen von Absperrblasen DN 500 pro Tag	3,000 St ✓	22,99 ✓	68,97 ✓
4.1.30	*** Nachtrag 1 Rohr-Kanalreinigung Anforderung Rohr-Kanalreinigung alle DN auf Anforderung inkl. 1 Monteur Gesamteinsatzzeit Kombi-Saug-Spülwagen / Waterrecycling	20,000 h	109,10 ✓	2.182,00 ✓
	*** Nachtrag 1 Setzen von GFK-Partliner unter TV-Positionierung:			
4.1.40	*** Nachtrag 1 GFK-Inliner DN 500 Einbau eines GFK-Inliners DN 500 bis 1,0 m Länge (Tränkung mit 2-K-Harz inkl. Aushärtung)	7,000 St ✓	522,87 ✓	3.660,09 ✓
4.1.50	*** Nachtrag 1 TV-Wagen auf Anforderung Einsatz TV-Wagen, Einsatzzeit inkl. Monteur - Positionierung Partliner inkl. Bauabnahme nach Fertigstellung	25,000 h ✓	107,50 ✓	2.687,50 ✓
4.1.60	*** Nachtrag 1 Partliner Leistung Sanierung (2 AN) Kanalsanierung-Partliner Einsatz Bautrupps (2 AN)	17,000 h ✓	111,64 ✓	1.897,88 ✓
4.1.70	*** Nachtrag 1 Dichtheitsprobe mit Luft durchführen	1,000 St ✓	252,00 ✓	252,00 ✓

1. Nachtrag

Projekt: 2025-0002 **Oßling OT Trado-grdhft. Ausbau Dorfallee**
LV: Los 1 **Erd-, Entwässerungskanal- und Verkehrswegebauarb..**

OZ	Leistungsbeschreibung	Menge ME	Einheitspreis in EUR	Gesamtbetrag in EUR
	Summe 4.1.	1. Nachtrag Sanierung Durchlass		11.308,44 ✓
	Summe 4.	NACHTRÄGE		11.308,44 ✓

1. Nachtrag Zusammenstellung

Projekt: 2025-0002 Oßling OT Trado-grdhft. Ausbau Dorfallee
 LV: Los 1 Erd-, Entwässerungskanal- und Verkehrswegebauarb..

Ordnungszahl	Kurztext	Betrag in EUR
--------------	----------	---------------

4.	NACHTRÄGE	
4.1.	1. Nachtrag Sanierung Durchlass	11.308,44 ✓

Summe 4.	NACHTRÄGE	11.308,44 ✓
-----------------	------------------	--------------------

LV	Los 1	
4.	NACHTRÄGE	11.308,44 ✓

Summe LV	Los 1 Erd-, Entwässerungskanal-..	11.308,44 ✓
	abzüglich 2,00 % Nachlass	226,17 ✓
	Gesamtbetrag	11.082,27 ✓

Zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer aus	11.082,27 EUR ✓
in Höhe von 19,00 %	2.105,63 EUR ✓

13.187,90 EUR ✓

Straßen- und Tiefbau GmbH
 Zum Stausee 32
 02906 Niesky OT S...

See
 (Ort)

20.05.2025
 (Datum)

(rechtsgültige Unterschrift)

STB-SEE

Arbeitskalkulation

Projekt: 2025-0002 Oßling OT Trado-grdht. Ausbau Dorfallee
 Kalkulation: LV-Menge Währung: EUR
 OZ Menge ME K KoA/Bst./BAS Kurztext/Positionsart OZ von 4.1. bis 4.1. Preis F

Los1 LV: Erd-, Entwässerungskanal- und Verkehrswegebauarbeiten

NACHTRÄGE

4.1. *** Nachtrag 1 *** Status: Angeboten *** Bewertung Grund: 100,00 Höhe: 100,00
 1. Nachtrag Sanierung Durchlass

Wasserhaltung:

4.1.10 *** Nachtragsposition zum Nachtrag 1 *** Status: Angeboten *** Bewertung Grund: 100,00 Höhe: 100,00
 Einrichtung Wasserhaltung durch Kombi-Saugwageneinsatz.. pro ME

Menge	ME	K	Bezeichnung	VrSatz	WE	/	Faktor	KMF	Stunden	Kosten	560,00	560,00
1,000	St		Schipp & Westerborg GmbH..							500,00		
1,000	St		Kanalprüfung							500,00		

Grundreinigung vor Partliner:

4.1.20 *** Nachtragsposition zum Nachtrag 1 *** Status: Angeboten *** Bewertung Grund: 100,00 Höhe: 100,00
 Setzen von Absperriblase > DN 200-350.. pro ME

Menge	ME	K	Bezeichnung	VrSatz	WE	/	Faktor	KMF	Stunden	Kosten	20,53	22,99
1,000	St		Schipp & Westerborg GmbH..							61,59		68,97
1,000	St		Kanalprüfung							20,53		22,99

4.1.30 *** Nachtragsposition zum Nachtrag 1 *** Status: Angeboten *** Bewertung Grund: 100,00 Höhe: 100,00
 Rohr-Kanalreinigung Anforderung pro ME

Menge	ME	K	Bezeichnung	VrSatz	WE	/	Faktor	KMF	Stunden	Kosten	97,41	109,10
20,000	h		Schipp & Westerborg GmbH							1,948,20		2,182,00
1,000	h		Kanalprüfung							97,41		109,10

Setzen von GFK-Partliner unter TV-Positionierung:

4.1.40 *** Nachtragsposition zum Nachtrag 1 *** Status: Angeboten *** Bewertung Grund: 100,00 Höhe: 100,00
 GFK-Inliner DN 500 pro ME

Menge	ME	K	Bezeichnung	VrSatz	WE	/	Faktor	KMF	Stunden	Kosten	466,85	522,87
7,000	St		Schipp & Westerborg GmbH							3,267,95		3,660,09
1,000	St		Kanalprüfung							466,85		522,87

Arbeitskalkulation

Projekt: 2025-0002 Obßling OT Trado-grdht. Ausbau Dorfallee

LV-Menge
Währung: EUR

OZ von 4.1. bis 4.1.

OZ	Menge	ME	K	KoA/Bst./BAS	Kurztext/Positionsart	Stunden	Kosten	Preis	F
Los1					LV:Erd-, Entwässerungskanal- und Verkehrswegebauarbeiten				
4.					NACHTRÄGE				
4.1.					1. Nachtrag Sanierung Durchlass				
4.1.40	1,000		408		Kanalprüfung	466,85 EUR	466,85		
4.1.50	25,000 h 25,000 =VA-Menge				*** Nachtragsposition zum Nachtrag 1 *** Status: Angeboten *** Bewertung Grund: 100,00 Höhe: 100,00 pro ME				
U1	Menge ME K 1,000 h				Bezeichnung Schipp & Westerborg GmbH	VrSatz WE / Faktor KMF	Kosten	95,98	107,50
	1,000		408		Kanalprüfung	95,98 EUR	95,98	107,50	
4.1.60	17,000 h 17,000 =VA-Menge				*** Nachtragsposition zum Nachtrag 1 *** Status: Angeboten *** Bewertung Grund: 100,00 Höhe: 100,00 pro ME				
U1	Menge ME K 1,000 h				Bezeichnung Schipp & Westerborg GmbH	VrSatz WE / Faktor KMF	Kosten	99,68	111,64
	1,000		408		Kanalprüfung	99,68 EUR	99,68	111,64	
4.1.70	1,000 St 1,000 =VA-Menge				*** Nachtragsposition zum Nachtrag 1 *** Status: Angeboten *** Bewertung Grund: 100,00 Höhe: 100,00 pro ME				
U1	Menge ME K 1,000 St				Bezeichnung Schipp & Westerborg GmbH	VrSatz WE / Faktor KMF	Kosten	225,00	252,00
	1,000		408		Kanalprüfung	225,00 EUR	225,00	252,00	
4.1.					1. Nachtrag Sanierung Durchlass				
4.					NACHTRÄGE				
Los 1					Erd-, Entwässerungskanal- und Verkehrswegebauarbeiten				

IBH INGENIEURBÜRO
HUFELAND
LINDENSTRASSE 4
02625 BÄUTZEN
TEL 03591 277709 - FAX 03591 277709



Schipp & Westerburg GmbH
Ersorgungsbetrieb
Industrie- u. Gewerbegebiet Str. A Nr.9
02981 Lauta ☎ 03 57 22/ 3 15 55

ANLAGE 1 zum Feststellungsvermerk 1. Nachtrag

- schiweS -

- ✓ Rohr- und Kanalreinigung
- ✓ TV- Kanal Inspektion
- ✓ Abwasserentsorgung
- ✓ Dichtheitsprüfung
- ✓ Kanalanleitung



Projektzusammenfassung

Auftrag für

STB SEE
Zum Stausee 32
02906 Niesky

Projekt

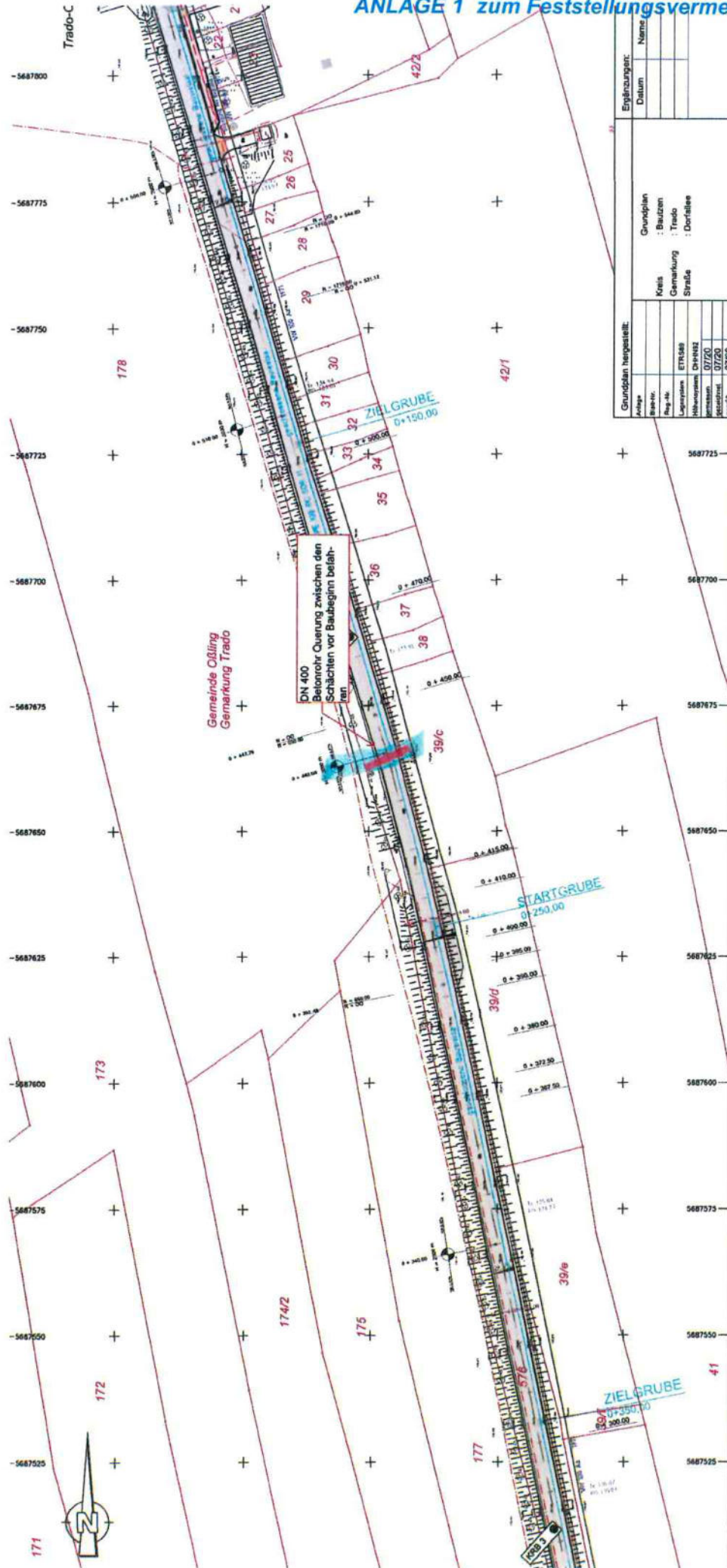
STB SEE 017

Inspektionsdatum

07.03.2025 - 07.03.2025

		
Untersucht von:	Geprüft von:	Abgenommen von:

ANLAGE 1 zum Feststellungsvermerk 1. Nachtrag





Schipp & Westerburg GmbH
Entsorgungsfachbetrieb
Industrie- u. Gewerbegebiet Str. A Nr. 9
02991 Lauba ☎: 03 57 22/ 3 15 55

ANLAGE 1 zum Feststellungsvermerk 1. Nachtrag

- schiwes -

➤ Rohr- und Kanalreinigung
➤ TV- Kanal Inspektion
➤ Abwasserentsorgung
➤ Dichtheitsprüfung
➤ Kanalsanierung



Inhalt

Statistik Haltungen	3
Haltung S 01	4
Neigung S 01	7



Schipp & Westerburg GmbH
Entsorgungsfahrbetrieb
Industrie- u. Gewerbegebiet Str. A Nr.9
02991 Laura ☎ 03 57 22/3 15 55

ANLAGE 1 zum Feststellungsvermerk 1. Nachtrag

- schiwes -

- ✓ Rohr- und Kanalreinigung
- ✓ TV- Kanal Inspektion
- ✓ Abwasserentsorgung
- ✓ Dichtheitsprüfung
- ✓ Kanalsanierung



Projekt Statistik (Haltungen)

Datum 07.03.2025

Auftragsnr.	Auftrag für	Arbeitsbeginn
STB SEE 017		07.03.2025
Stadt	Straße	Arbeitsende
Niesky	Zum Stausee 32	07.03.2025

Datum	Haltungsnr.	Startknoten	Endknoten	DN/Höhe	Material	Halt.Länge	Insp.Länge
07.03.2025	S 01	S 01	S 02	500	B	8.26m	8.26m

Inspektionsdatum (07.03.2025) 1 Inspektionen (8.26m)

Anzahl Bilder 6

Gesamt inspiziert: 1 (8.26m)

Gesamtzahl Bilder: 6



Schipp & Westerburg GmbH
Entsorgungsfachbetrieb
Industrie- u. Gewerbegebiet Str. A Nr.9
02991 Lauterbach 03 57 22 / 3 15 55

ANLAGE 1 zum Feststellungsvermerk 1. Nachtrag

- schiwes -

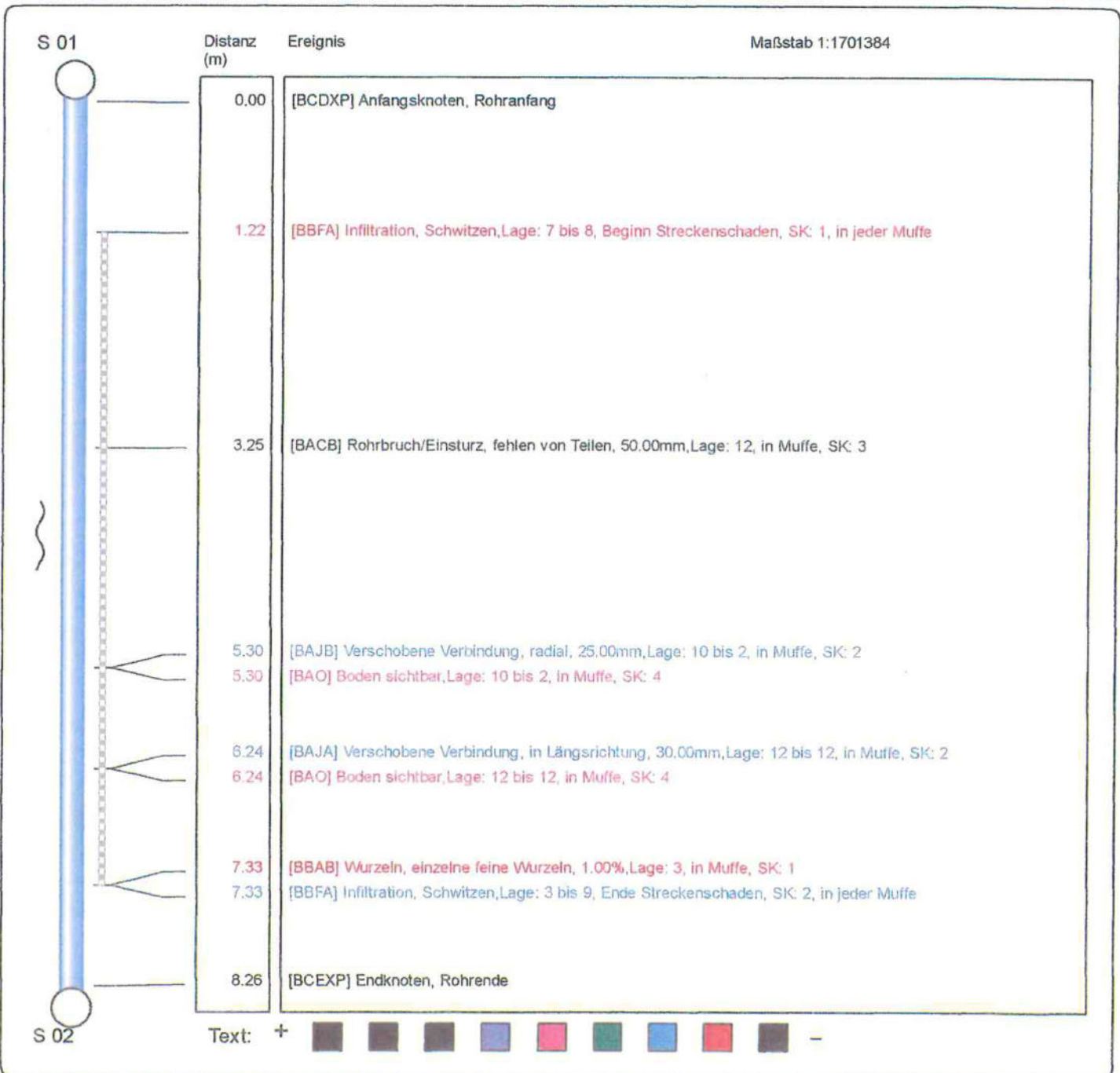
➤ Rohr- und Kanalreinigung
➤ TV- Kanal Inspektion
➤ Abwasserentsorgung
➤ Dichtheitsprüfung
➤ Kanalsanierung



Haltungsbericht Nr. 1

Datum 07.03.2025

Auftragsnr.	Kundenname	Haltungsnummer	Kanalart (Nur Text)	Haltungslänge
STB SEE 017	STB SEE	S 01	Geschlossene Freispiegell...	8.26m
Stadt	Kennziffer	Oberer Schacht	Fließrichtung	Insp. Länge
Trado		S 01	in	8.26m
Straße	Inspekteur	Unterer Schacht	Profil / DN	Wetter
Siedlung	Hr. Schwarz, D.	S 02	DN/500	Trocken
Inspektionsdatum	Inspektionsgrund	Kennziffer	Material (Nur Text)	Datum Reinigung
07.03.2025	Sonstiges		Beton	07.03.2025



Inspektionlänge
8.26 m



Schipp & Westerburg GmbH
Entsorgungsfachbetrieb
Industrie- u. Gewerbegebiet Str. A Nr.9
02991 Lauba ☎ 03 57 22/ 3 15 55

ANLAGE 1 zum Feststellungsvermerk 1. Nachtrag

- schiwes -

➤ Rohr- und Kanaltreinigung
➤ TV- Kanal Inspektion
➤ Abwasserentsorgung
➤ Dichtheitsprüfung
➤ Kanalsanierung



Haltungsbericht Nr. 1

Datum 07.03.2025

Auftragsnr.	Kundenname	Haltungsnummer	Kanalart (Nur Text)	Haltungslänge
STB SEE 017	STB SEE	S 01	Geschlossene Freispiell...	8.26m
Stadt	Kennziffer	Oberer Schacht	Fließrichtung	Insp. Länge
Trado		S 01	in	8.26m
Straße	Inspekteur	Unterer Schacht	Profil / DN	Wetter
Siedlung	Hr. Schwarz, D.	S 02	DN/500	Trocken
Inspektionsdatum	Inspektionsgrund	Kennziffer	Material (Nur Text)	Datum Reinigung
07.03.2025	Sonstiges		Beton	07.03.2025

Distanz (m)	Ereignis	Bild	Video
0.00	[BCDXP] Anfangsknoten, Rohranfang		00:00:01
1.22	[BBFA] Infiltration, Schwitzen, Lage: 7 bis 8, Beginn Streckenschaden, SK: 1, in jeder Muffe	00000001	00:01:38
			
		00000002	
3.25	[BACB] Rohrbruch/Einsturz, fehlen von Teilen, 50.00mm, Lage: 12, in Muffe, SK: 3	00000004	00:04:06
			
5.30	[BAJB] Verschobene Verbindung, radial, 25.00mm, Lage: 10 bis 2, in Muffe, SK: 2		00:05:55
Text: +			

Inspektionslänge
8.26 m

5 / 7



Schipp & Westerburg GmbH
Entsorgungsfachbetrieb
Industrie- u. Gewerbegebiet Str. A Nr.9
02991 Lautz ☎ 03 57 22/ 3 15 55

ANLAGE 1 zum Feststellungsvermerk 1. Nachtrag

- schiwes -

➤ Rohr- und Kanalreinigung
➤ TV- Kanal Inspektion
➤ Abwasserentsorgung
➤ Dichtheitsprüfung
➤ Kanalarbeitung



Haltungsbericht Nr. 1

Datum 07.03.2025

Auftragsnr.	Kundenname	Haltungsnummer	Kanalart (Nur Text)	Haltungslänge
STB SEE 017	STB SEE	S 01	Geschlossenes Freispiegell...	8.26m
Stadt	Kennziffer	Oberer Schacht	Fließrichtung	Insp. Länge
Trado		S 01	in	8.26m
Straße	Inspekteur	Unterer Schacht	Profil / DN	Wetter
Siedlung	Hr. Schwarz, D.	S 02	DN/500	Trocken
Inspektionsdatum	Inspektionsgrund	Kennziffer	Material (Nur Text)	Datum Reinigung
07.03.2025	Sonstiges		Beton	07.03.2025

Distanz (m)	Ereignis	Bild	Video
5.30	[BAO] Boden sichtbar, Lage: 10 bis 2, in Muffe, SK: 4		00000003 00:05:56
6.24	[BAJA] Verschobene Verbindung, in Längsrichtung, 30.00mm, Lage: 12 bis 12, in Muffe, SK: 2		00:06:27
6.24	[BAO] Boden sichtbar, Lage: 12 bis 12, in Muffe, SK: 4		00000005 00:06:28
7.33	[BBAB] Wurzeln, einzelne feine Wurzeln, 1.00%, Lage: 3, in Muffe, SK: 1		00000006 00:07:36
7.33	[BBFA] Infiltration, Schwitzen, Lage: 3 bis 9, Ende Streckenschaden, SK: 2, in jeder Muffe		00:07:40
8.26	[BCEXP] Endknoten, Rohrende		00:08:08

Text: + -

Inspektionslänge
8.26 m

6 / 7



Schipp & Westerburg GmbH
Entsorgungsfahrbetrieb
Industrie- u. Gewerbegebiet Str. A Nr.9
02991 Laura ☎ 03 57 22/ 3 15 55

ANLAGE 1 zum Feststellungsvermerk 1. Nachtrag

- schiwes -

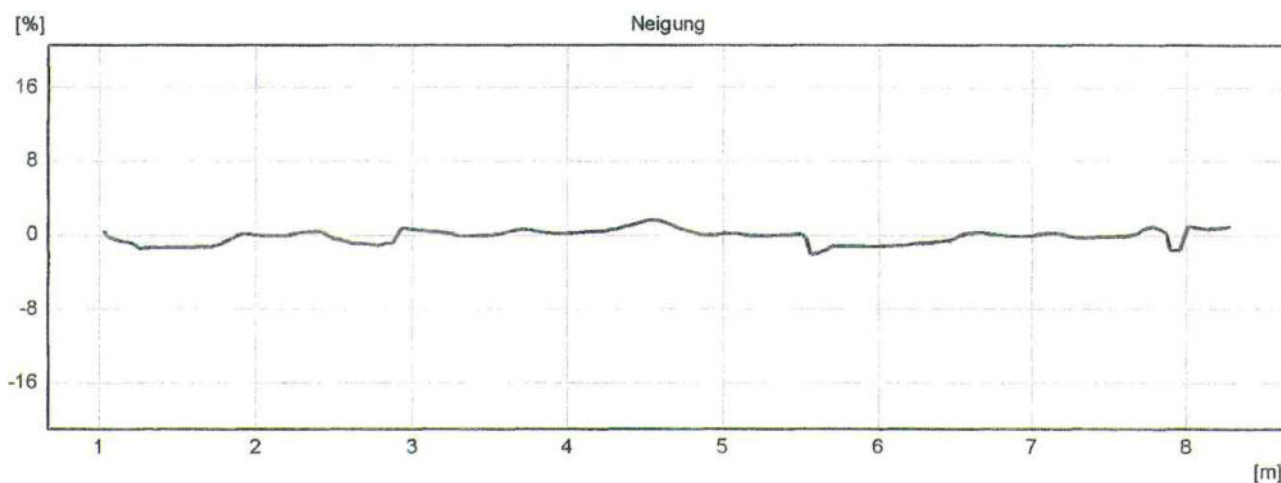
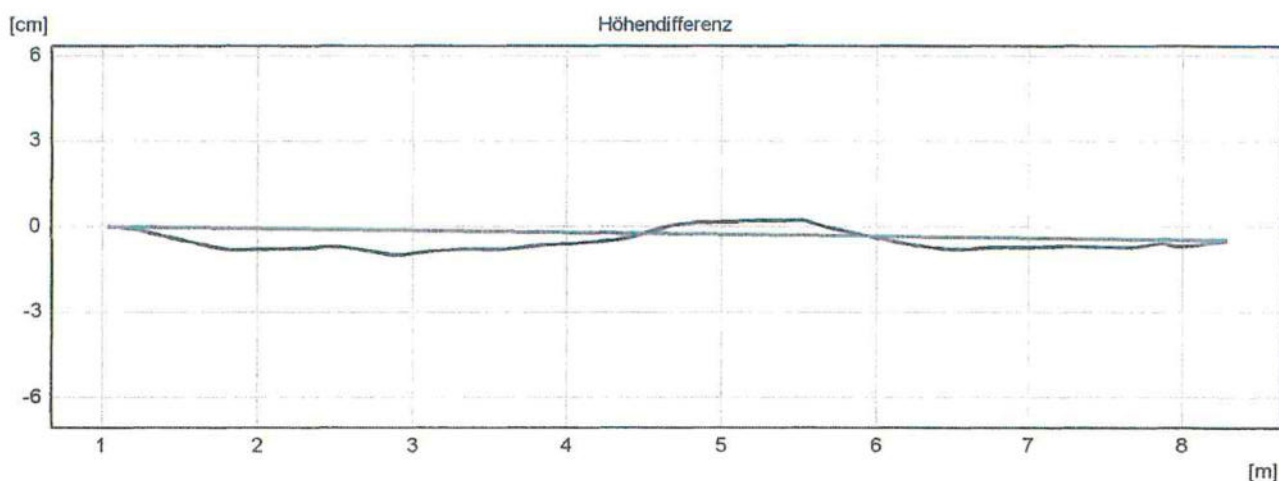
➤ Rohr- und Kanalreinigung
➤ TV- Kanal Inspektion
➤ Abwasserentsorgung
➤ Dichtheitsprüfung
➤ Kanalarrierung



Neigungsmessung Berichtsnr. 1

Datum 07.03.2025

Auftragsnr.	Kundenname	Haltungsnummer	Kanalart (Nur Text)	Haltungslänge
STB SEE 017	STB SEE	S 01	Geschlossene Freispiegel...	8.26m
Stadt	Kennziffer	Oberer Schacht	Fließrichtung	Insp. Länge
Trado		S 01	in	8.26m
Straße	Inspekteur	Unterer Schacht	Profil / DN	Wetter
Siedlung	Hr. Schwarz, D.	S 02	DN/500	Trocken
Inspektionsdatum	Inspektionsgrund	Kennziffer	Material (Nur Text)	Datum Reinigung
07.03.2025	Sonstiges		Beton	07.03.2025



Durchschnittsneigung: -0.1%

Höhendifferenz: 0.0m (ungefähr)

Inspektionslänge
8.26 m

7 / 7

Gemeinderat Oßling

Index: 2602

Nummer: 05/01/2025

Abteilung: Technischer Ausschuss

	☒	Beschlussvorlage
Beratungsfolge	TOP	Sitzungstermin
Ausschuss 1:		. .
Ausschuss 2:		. .
Ortschaftsrat:		. .
Gemeinderat		
☒ öffentlich ☐ nicht öffentlich	3.5.1.	09.07.2025

Betreff: Fortschreibung Kanal- und Gewässerkataster OT Milstrich

Beschlussvorlage	☐	der Verwaltung	☐	der Fraktion
	☒	des Ausschusses	☐	des Ausschussmitgliedes

Der Technische Ausschuss des Gemeinderates Oßling beschließt den Kanalabschnittes von Schacht Nr. 41 bis Schacht Nr. 4 mit einer Länge von 299,36 m (in der Anlage gelb markiert) in das Kanal- und Gewässerkataster OT Milstrich als Gewässer II. Ordnung zu streichen und als Teilortskanalisation aufzunehmen.
Der Abschnitt wird als Weiterführung des "Gemeindekanal Oberdorf" (lfd. Nr. 3 im Kataster) deklariert.

Beratungsergebnis

Einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Beschluss- Vorschlag	Abweichender Beschluss
Ausschuss 1						
Ausschuss 2						
Gemeinderat						

Siehe Rückseite!

Begründung:

Bei der Erstellung des Kanal- und Gewässerkataster OT Milstrich im Jahr 2006 wurde davon ausgegangen, dass es sich bei dem Kanalabschnitt von Schacht Nr. 41 (gelegen am Flurstück 40/1 der Gemarkung Milstrich, Mittelstraße 36) bis Schacht Nr. 4 (gelegen auf dem Flurstück 829/4 der Gemarkung Milstrich) um ein historisches Gewässer handelt, welches im Laufe der Jahrzehnte verrohrt wurde, um die darüberliegende Grundstücksfläche nutzbar zu machen.

Somit wurde dieser Teilabschnitt als verrohrtes Gewässer II. Ordnung mit der Bezeichnung "verrohrter Dorfgraben" in das Kanal- und Gewässerkataster OT Milstrich aufgenommen.

Im Rahmen eines Bauantragsverfahren stellte die Untere Wasserbehörde des Landratsamtes Bautzen fest, dass es sich bei diesem Kanalabschnitt um kein Gewässer handelt.

In historischen Karten ist teilweise in diesem Bereich ein Gewässer mit weiterem Verlauf bis nach Döbra dargestellt, welches aber durch Melioration gänzlich beseitigt wurde, heute nicht mehr vorhanden ist und auch im sächsischen Fließgewässernetz nicht mehr dokumentiert.

Die Verrohrung von Schacht Nr. 41 bis Schacht Nr. 4 wird nicht von einem natürlichen Wasserhaushalt gespeist oder ist mit diesem verbunden.

An dieser Verrohrung sind Klarwasserabläufe aus Kleinkläranlagen, die Straßenentwässerung und die Teilortskanalisation vom Forstweg und Auenweg angebunden.

Es handelt sich somit aus wasserrechtlicher Sicht um kein Gewässer II. Ordnung sondern um einen Teilortskanal.

Die wasserrechtlichen Genehmigungen der 12 Grundstücke, welche an dieser Verrohrung angebunden sind werden seitens der Untere Wasserbehörde nicht widerrufen. Sobald die Befristungen dieser Genehmigungen in den Jahren 2029 und 2030 auslaufen, muss ein Antrag auf Einleiterlaubnis in die öffentliche Teilortskanalisation gestellt werden. Erst mit Erteilung der Einleiterlaubnis durch die Gemeinde Oßling werden für diese 12 Grundstücke Abwassergebühren festgesetzt. Bis dahin bleiben die Grundstücke von der Abwassergebühr befreit.

Sofern der Teilortskanal über private Flurstücke verläuft, muss sich die Gemeinde Oßling entsprechende Dienstbarkeiten im Grundbuch sichern.

Gemeinderat Oßling

Index: 2603

Nummer: 06/01/2025

Abteilung: Technischer Ausschuss

	☒	Beschlussvorlage
Beratungsfolge	TOP	Sitzungstermin
Ausschuss 1:		. .
Ausschuss 2:		. .
Ortschaftsrat:		. .
Gemeinderat		
☒ öffentlich ☐ nicht öffentlich	3.5.2.	09.07.2025

Betreff: Fortschreibung Kanal- und Gewässerkataster OT Döbra

Beschlussvorlage	☐ der Verwaltung	☐ der Fraktion
	☒ des Ausschusses	☐ des Ausschussmitgliedes

Der Technische Ausschuss des Gemeinderates Oßling beschließt, den Kanalabschnitt von Schacht Nr. 44 bis Schacht Nr. 38 mit einer Länge von 215,26 m (in der Anlage gelb markiert) im Kanal- und Gewässerkataster OT Döbra als Gewässer II. Ordnung zu streichen und als Teilortskanalisation aufzunehmen.
Der Abschnitt wird als Weiterführung des "Gemeindekanal Oberdorf 1" (lfd. Nr. 4 im Kataster) deklariert.

Beratungsergebnis

Einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Beschluss- Vorschlag	Abweichender Beschluss
Ausschuss 1						
Ausschuss 2						
Gemeinderat						

Siehe Rückseite!

Begründung:

Bei der Erstellung des Kanal- und Gewässerkataster OT Döbra im Jahr 2006 wurde davon ausgegangen, dass es sich bei dem Kanalabschnitt von Schacht Nr. 44 (gelegen auf dem Flurstück 317/10 der Gemarkung Döbra, bei Mühlstraße 17) bis Schacht Nr. 38 (gelegen auf dem Flurstück 413 d der Gemarkung Döbra, bei Kastanienweg 2) um ein historisches Gewässer handelt, welches als Ableiter des Löschwasserteiches diente.

Im Laufe der Jahrzehnte wurde der Löschwasserteich als geschlossener Betonbehälter mit Deckel ausgebaut und der offene Ableitungsgraben verrohrt.

Somit wurde dieser Teilabschnitt als verrohrtes Gewässer II. Ordnung mit der Bezeichnung "verrohrter Ableiter Löschwasserbehälter" in das Kanal- und Gewässerkataster OT Döbra aufgenommen.

Im Zuge der Baumaßnahme "Ersatzneubau Teilortskanalisation Obere Mühlstraße" und der damit zu erteilenden wasserrechtlichen Erlaubnis für die Teilortskanalisation prüfte die Untere Wasserbehörde des Landratsamtes Bautzen die Einordnung dieser Verrohrung als Gewässer mit dem Ergebnis, dass es sich bei dieser Verrohrung um kein Gewässer II. Ordnung handelt. Natürliche Zuströme ober- wie unterirdischer Natur bestehen nicht. An dieser Verrohrung ist die Teilortskanalisation der oberen Mühlstraße, die Straßenentwässerung und Klarwasserabläufe aus Kleinkläranlagen angebunden.

Somit wurde die Verrohrung als Teilortskanalisation angesehen und mit Datum vom 07.08.2017 die wasserrechtliche Erlaubnis für die Teilortskanalisation beginnend am Grundstück Mühlstraße 43 bis zum Einleitpunkt am Schacht Nr. 38 in das Gewässer "Dorfgraben" erteilt.

Das Kanal- und Gewässerkataster OT Döbra muss dementsprechend angepasst werden.

Die gültigen wasserrechtlichen Genehmigungen der 3 Grundstücke, welche an dieser Verrohrung mit dem Klarwasserablauf der Kleinkläranlagen angebunden sind, werden seitens der Unteren Wasserbehörde nicht widerrufen. Sobald die Befristungen dieser Genehmigungen im Jahr 2030 auslaufen, muss ein Antrag auf Einleiterlaubnis in die Öffentliche Teilortskanalisation gestellt werden. Erst mit Erteilung der Einleiterlaubnis durch die Gemeinde Oßling werden für diese 3 Grundstücke Abwassergebühren festgesetzt. Bis dahin bleiben die Grundstücke von der Abwassergebühr befreit.

Sofern der Teilortskanal über private Flurstücke verläuft, muss sich die Gemeinde Oßling entsprechende Dienstbarkeiten im Grundbuch sichern.



Zeichenerklärung und Hinweis

Abwasseranlagen vorhanden

- Schmutzwasserkanal
- Regenwasserkanal
- Mischwasserkanal
- Entwässerungsgraben - Schmutzwasser
- Entwässerungsgraben - Regenwasser
- Entwässerungsgraben - Mischwasser

Gewässer I. und II. Ordnung

- offenes Gewässer
- verrohrtes Gewässer

Einleitungsstellen

- Einleitung in Gewässer

Schächte

- vorhandener Schacht
- Angabe der Schachthöhen bei mehreren Zuflüssen

Schacht

- 1. ankommende Kanäle
- 2. im Uhrzeigersinn
- 3. abgehender Kanal

Schutzstreifen

- Schutzstreifen

Die Schachthöhen der Schächte wurden aus den Lageplänen - Bestandserfassung, aufgestellt vom Dipl. Ing. G. Höpfer, Senftenberg übernommen

Anlage 4 zum Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Lagebezug: RD 83, Höhenbezug: müHN

Inhalt	Datum	Name	Geändert

Gemeinde OBling
mit den Ortsteilen

Schulstraße 10, 01620 OBling
Tel.: 035760/50931, Fax: 035760/50935

Kanalisation Döbra
- Bestand mit Schutzstreifen -

Übersichtsplan

Ingenieurgesellschaft
J. Kilian mbH
01620 OBling, Begehrstraße 4, Tel.: 035760/59765
Fax: 035760/59766, eMail: j.kilian@obling.de

entw.: J. Ki	Blattgr.: 120/89	Datum: Oktober 2006
gez.: C. Fi		Maßstab: 1:1000
gepr.:	Ausfertigung	Blatt-Nr.: 27.63-02

Gemeinderat Oßling

Index: 2604

Nummer: 07/01/2025

Abteilung: Technischer Ausschuss

	☒	Beschlussvorlage
Beratungsfolge	TOP	Sitzungstermin
Ausschuss 1:		..
Ausschuss 2:		..
Ortschaftsrat:		..
Gemeinderat		
☒ öffentlich ☐ nicht öffentlich	3.5.3.	09.07.2025

Betreff: Fortschreibung Kanal- und Gewässerkataster OT Skaska

Beschlussvorlage	☐	der Verwaltung	☐	der Fraktion
	☒	des Ausschusses	☐	des Ausschussmitgliedes

Der Technische Ausschuss des Gemeinderates Oßling beschließt die Streichung folgender Verrohrungen aus dem Kanal- und Gewässerkataster OT Skaska, welche in diesem als Gewässer II. Ordnung geführt sind:

- Nr. VII mit der Bezeichnung "Hausgraben, verrohrter Grundwasserleiter I" mit einer Länge von 693,73 m (in der Anlage gelb markiert)

- Nr. VIII mit der Bezeichnung "verrohrter Grundwasserleiter II" mit einer Länge von 207,67 m (in der Anlage grün markiert)

- Nr. IX mit der Bezeichnung "verrohrter Grundwasserleiter III" mit einer Länge von 428,36 m (in der Anlage pink markiert)

Bei diesen Verrohrungen handelt es sich um keine Gewässer II. Ordnung. Sie gehören zu einem komplexen Meliorationssystem.

Beratungsergebnis

Einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Beschluss- Vorschlag	Abweichender Beschluss
Ausschuss 1						
Ausschuss 2						
Gemeinderat						

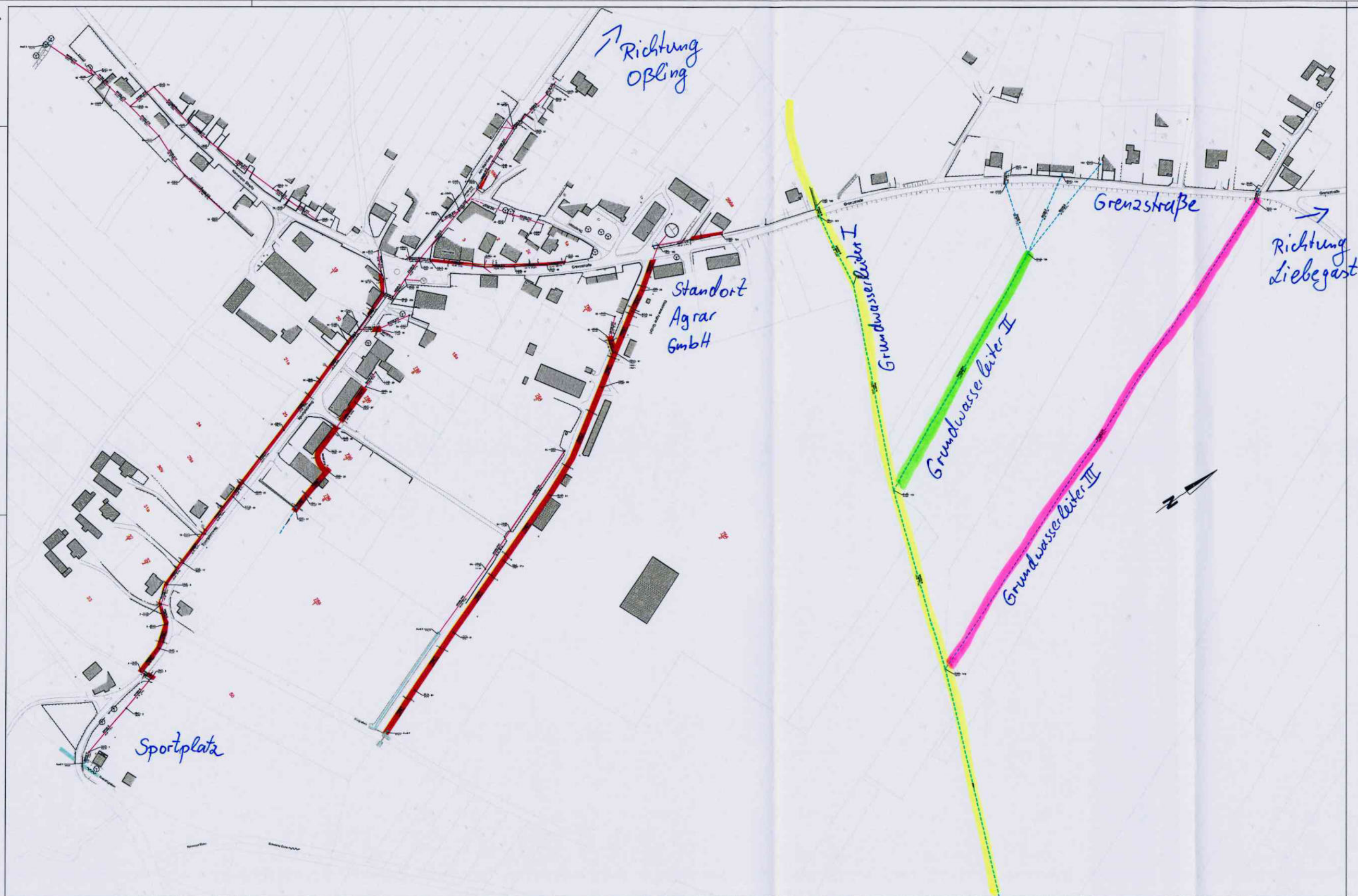
Siehe Rückseite!

Begründung:

Bei der Erstellung des Kanal- und Gewässerkataster OT Skaska im Jahr 2006 erfolgte die Einstufung dieser Verrohrungen als Gewässer II. Ordnung in der Hinsicht, um eine gesetzliche Grundlage für die vorhandenen Einleitungen von häuslichem Abwasser zu schaffen.

Die Elsteraue Agrar GmbH legte im Jahr 2014 der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Bautzen ausführlich dar, dass es sich bei den Verrohrungen um komplette Drainanlagen mit Sauger- und Sammlerleitungssystemen handelt und stimmte einer Einleitung von Abwasser in das Drainsystem nicht zu. Diese Unterlagen übergab das Landratsamt Bautzen der Gemeinde Oßling mit dem Hinweis, dass Meliorationsanlagen grundsätzlich nicht zur Ableitung von Abwasser genutzt werden dürfen, sofern es sich nicht um verrohrte Gewässer handelt und forderte die Gemeinde Oßling zur Klärung dieser Angelegenheit auf.

Daraufhin erfolgte eine Prüfung seitens der Gemeinde Oßling. Eine Gewässereigenschaft kann bei den Verrohrungen nicht begründet werden. Sie werden nicht von einem natürlichen Wasserhaushalt gespeist oder sind mit diesem verbunden. In historischen Gewässerkarten und im sächsischen Fließgewässernetz sind die Verrohrungen nicht dokumentiert.



Zeichenerklärung und Hinweise

Abwasseranlagen, vorhanden	
	Schmutzwasserkanal
	Regenwasserkanal
	Mischwasserkanal
	Entwässerungsgraben - Schmutzwasser
	Entwässerungsgraben - Regenwasser
	Entwässerungsgraben - Mischwasser
Gewässer I. und II. Ordnung	
	offenes Gewässer
	verrohrtes Gewässer
Einleitungsstellen	
	Einleitung in Gewässer
Schächte	
	vorhandener Schacht
	Angabe der Schöhhöhen bei mehreren Zuflüssen
Schächte	
	Deckhöhe
	ankommende Kanäle im Unbegrenzten
	abgehender Kanal
Schutzstreifen	
	Schutzstreifen

Die Schöhhöhen der Schächte wurden aus den Lageplänen - Bestandsaufnahme, aufgestellt vom Dipl. Ing. G. Höpfer, Senftenberg übertragen

Anlage 4 zum Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Lagebezug: RD 83, Höhenbezug: mÜHN

Index	Datum	Name	Geändert
		Änderungen	

Gemeinde Oßling
mit den Ortsteilen
Döbe/Liebig/Lieske/Misch/Oßling/Schacht/Basko/Treß/Welß
Schulstraße 10, 01920 Oßling
Tel.: 03574950231, Fax: 03574950235

Kanalisation Skaska
- Bestand mit Schutzstreifen -

Übersichtsplan

Ingenieurgesellschaft
J. Killian mbH
01920 Oßling, Bergrstraße 4, Tel.: 03575019765
Fax: 03575219765, eMail: ing-killian@online.de

entw.: J. Ki	Blattgr.: 123/89	Datum: Januar 2008
gez.: Bern		Maßstab: 1:1000
gepr.:	Ausfertigung	Blatt-Nr. 27.63-20

↓ Auslauf in Schwarze Elster